

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 71 der Gewerbeordnung für Baden-Württemberg (GewO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach am 19.03.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1

§ 3 – Gebührensätze – der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 28.11.1986, zuletzt geändert am 01.01.2002, erhält folgende neue Fassung:

Für die Benutzung der Märkte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wochenmarkt

Standplatz oder Fahrzeug pro lfd. Meter 1,50 Euro

2. Kilwimarkt Unterharmersbach und Unterentersbach

Standplatz oder Fahrzeug pro lfd. Meter 4,50 Euro
Standplatz oder Fahrzeug pro lfd. Meter für Essen-, Los- und sonstige Spielstände 9,00 Euro


3. Sonstige Märkte (z.B. Trödelmärkte, Töpfermarkt u.ä.)

Standplatz pro lfd. Meter 2,50 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 20.04.2018


Günter Pfundstein,
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die

Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 20.04.2018


Günter Pfundstein
Bürgermeister

